

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 20/0041
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 28.01.2020
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	20.02.2020	Anhörung

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Welk zum Thema Kunstwerk Kreisel
Ochsenzoller Straße / Berliner Allee StuV/021/XII am 16.01.20 TOP 14.13**

Sachverhalt:

„Herr Welk erklärt [...], dass man das Kunstwerk von Karstadt kommend nicht gut erkennen kann, da die Figuren durch das „Zebrastrreifen“-Schild verdeckt würden.

Antwort der Verwaltung:

Bei dem erwähnten Verkehrszeichen handelt es sich um das VZ 350 „Fußgängerüberweg“.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 26 der Straßenverkehrsordnung (StVO) „Fußgängerüberwege“ Rdnr. IV S. 2 und Rdnr. VI i.V.m. der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) ist an Fußgängerüberwegen („Zebrastrreifen“) das Zeichen 350 StVO rechts und links der Fahrbahn anzuordnen. Dieses Zeichen darf weder mit anderen Schildern kombiniert noch als Fahrbahnmarkierung aufgebracht werden.

Dieses ist richtlinienkonform am Fußgängerüberweg am Kreisverkehr erfolgt. Die Höhe der Anbringung und die Größe der Verkehrszeichen entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 39 StVO.

Eine Wegnahme oder Änderung der Standorte/ Höhe oder ähnliches ist rechtswidrig und der Grund, die Sichtbarkeit auf ein Kunstwerk zu verbessern, sachfremd. Hier geht es um Verkehrssicherheit und letztendlich auch um Schutz von Gesundheit und Leben der dort gehenden Fußgänger.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

